

ggf. erforderlich sein, sich gegen gewisse Tendenzen der Bevormundung der Parteien durch das Gericht zu wenden, um das Erfordernis aktiven und verantwortungsbewußten Handelns der Parteien hervorzuheben. Doch kann es nicht darum gehen — und da ist Prof. Nevai zuzustimmen —, den bürgerlichen Grundsatz „vigilantibus iura scripta sunt“, wonach das Recht vorzugsweise den Aktiven schützt, wieder zu beleben. Wenn auch Prof. S a w c z u k, Lublin, diesen Grundsatz mit gewissen Einschränkungen versah, wurde doch sichtbar, daß ein Anknüpfen an diese aus einer früheren Gesellschaftsordnung stammenden Rechtsauffassungen die erhebliche Gefahr in sich trägt, bürgerliche Positionen, nach denen jeder sich selbst der Nächste ist, zu erneuern.

Eins ist jedenfalls deutlich geworden. Das richtige Verhältnis von Gericht und Parteien im Zivilprozeß ist offenkundig ein sehr kompliziertes Problem, dessen Lösung noch viel Arbeit und weitere Diskussionen erfordert, wobei es darauf ankommt, die aufgeworfenen Fragen vom Standpunkt des Marxismus-Leninismus und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten zu beantworten.

Eine der grundlegenden Forderungen der marxistisch-leninistischen Arbeiterbewegung war und ist die unmittelbare Beteiligung der Werktätigen an der Rechtsprechung. Dementsprechend wurde in allen Ländern, in denen die Arbeiterklasse die Macht ergriffen hat, die Mitwirkung der Schöffen auch in Zivilsachen eingeführt. Allgemein ist bekannt, daß allein durch die Schaffung von Kollegialgerichten, die unter Mitwirkung von Schöffen entscheiden, nur ein erster Schritt getan war. Es bedurfte und bedarf vielfältiger Anstrengungen, um die Vorzüge der Schöffenmitwirkung am gerichtlichen Verfahren voll nutzbar zu machen. Hierzu nahm Prof. R e v a i, Budapest, Stellung. Um welch komplizierten und zugleich hochaktuellen Fragenkomplex es sich hierbei handelt, ist aus der Tatsache ersichtlich, daß die Mitwirkung der Schöffen in Zivilsachen wegen angeblicher Uneffektivität in der VR Polen 1958 wesentlich eingeschränkt (so Prof. Wengerek, Poznan) und vor einiger Zeit in der CSSR abgeschafft wurde (so Prof. P l u n d r, Prag) und daß man sich auch in der VR Ungarn mit dem Gedanken einer Beschränkung der Teilnahme der Schöffen in Zivilsachen trägt (so Prof. Revai und Prof. Nevai, Budapest).

Diese Diskussionsbeiträge machten andeutungsweise dreierlei sichtbar: Erstens, daß die Einstellung zur Mitwirkung der Schöffen regelmäßig von prinzipieller politischer Bedeutung ist, wie z. B. der Zeitpunkt ihrer Beseitigung in der CSSR oder die gegnerischen Angriffe gegen die Beteiligung von Werktätigen in Zivilsachen zeigen. Zweitens, daß die Demokratisierung der Rechtspflege keineswegs mit einer Erweiterung der Mitwirkung der Werktätigen identisch ist. Drittens, daß die Mitwirkung eine ständige politisch-ideologische Arbeit, wissenschaftliche Durchdringung der mit ihr verbundenen Probleme und vielgestaltige praktische Anstrengungen erfordert.

In mancher Beziehung ähnlich gelagert erscheint die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte, wenngleich sie in der Diskussion ausschließlich von der positiven — allerdings nicht problemlosen — Seite her betrachtet wurde. Dr. P o s o r s k i und Dr. H a n t s c h e, beide Berlin, berichteten über das erfolgreiche Wirken der Schieds- und Konfliktkommissionen in der DDR und konnten dabei zeigen, welche Wege beschritten wurden und werden, um die gesellschaftliche Gerichtsbarkeit auf- und auszubauen und das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürgern durch eine immer bessere Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit

zu stärken. Dr. S c h a k a r j a n, Moskau, berichtete über die Tätigkeit der Kameradschaftsgerichte in der UdSSR, wobei sie auf deren Rechtsstellung und den Charakter ihrer Tätigkeit näher einging. Wenn auch Entwicklungsprobleme der gesellschaftlichen Gerichte nicht weiter diskutiert wurden, so zeigten doch Meinungsäußerungen am Rande der Konferenz, daß die angeschnittenen theoretischen und praktischen Probleme für die anderen Teilnehmer der Konferenz anregend und wichtig waren.

Es ist nicht möglich, auf die Beiträge aller Konferenzteilnehmer näher einzugehen, wenngleich jeder von ihnen eine Fundgrube von Anregungen ist. Das gilt insbesondere für die Beiträge von Dr. S t r a s b e r g, Berlin, Prof. Z i l b e r s t e i n, Bukarest, Prof. F e t t w e i s, Lüttich, Dr. L ü b c h e n, Berlin, Dr. N e m e t h, Budapest. Erwähnt werden soll hier aber noch der Beitrag von Prof. S t a l e w, Sofia, über „Die soziale Gerechtigkeit des sozialistischen Zivilprozesses als Grundlage seines Demokratismus“. Anknüpfend an gegenwärtig stattfindende Diskussionen und Reformbestrebungen in verschiedenen kapitalistischen Ländern, die sich gegen die Mißstände in deren Rechtspflege richten und demzufolge unter der Losung der Durchsetzung sozialer Gerechtigkeit erfolgen, legte Prof. Stalew dar, wie die Interessen der Werktätigen im sozialistischen Zivilprozeß geschützt und durchgesetzt werden. Er zeigte in für die sozialistischen Staaten doch recht allgemeingültiger Form, welchen qualitativen Unterschied der sozialistische Zivilprozeß gegenüber dem bürgerlichen aufweist. Seine Darlegungen zur Zugänglichkeit, zur Richtigkeit und zum Tempo des Rechtsschutzes — ergänzt z. B. durch Angaben über die Prozeßdauer und die Höhe der Kosten im italienischen Zivilprozeß durch Prof. C a p p e l l e t t i, Florenz — waren ein beredter Ausdruck für den sozialistischen Inhalt des Zivilverfahrens in der VR Bulgarien und den anderen sozialistischen Staaten. Die Schlußfolgerungen Prof. Stalews, daraus als höchstes Prozeßprinzip für das sozialistische Zivilverfahren das der sozialen Gerechtigkeit abzuleiten, erscheint jedoch — wie Prof. Dobrowolskij in seinem Beitrag andeutete — nicht akzeptabel.

Da die Reformbestrebungen in kapitalistischen Ländern mit den revolutionären Umgestaltungen der Rechtspflege in den sozialistischen Ländern nicht vergleichbar sind, kann die Ersetzung einer differenzierten Behandlung der sozialistischen Grundanschauungen über die Gestaltung des Zivilprozesses durch ein Prinzip der sozialen Gerechtigkeit nur dazu beitragen, den Klasseninhalt des Zivilprozesses unter verschiedenartigen gesellschaftlichen Verhältnissen zu verwischen.

Es ist sicher nicht einfach, rechtliche Probleme, wie sie sich in verschiedenen Ländern darbieten, miteinander nutzbringend zu diskutieren. Einfache Vergleiche ohne Berücksichtigung der konkreten Klassenverhältnisse, aber auch der nationalen Eigenarten und Entwicklungsbedingungen verschiedener Länder gleicher Klassenstruktur sind unnützlich und u. U. sogar irreführend. Die Teilnehmer der Konferenz waren sich dieser Tatsache bewußt und sind sich demgemäß in dem Bestreben begegnet, die Probleme der anderen Länder so gründlich wie möglich zu studieren. Hierzu nutzten sie nicht nur die Konferenz, sondern auch viele Gespräche an ihrem Rande und alle anderen Zusammenkünfte und Veranstaltungen.

In seinem Schlußwort knüpfte Prof. Dr. habil, P ü s c h e l, Humboldt-Universität Berlin, an die Ergebnisse der I. Internationalen Konferenz zu Fragen des Zivilprozeßrechts an und bezeichnete den nunmehr — mit einer stärkeren Konzentration auf ein grundlegendes Beratungsthema — durchgeführten internatio-